

Arbeitsrecht

(Nr. 35/2004)

Annahmeverzug des Arbeitgebers nach Krankheit des Arbeitnehmers – Vorlage einer „Gesundschreibung“

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber das Arbeitsangebot des Arbeitnehmers nach Krankheit nicht mit der Maßgabe zurückweisen, dieser müsse eine „Gesundschreibung“ vorlegen, es sei denn, tarifvertraglich ist etwas derartiges vereinbart, wie z.B. im § 9 Abs. 1 Nr. 6 MTV- Metall.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 07. Juli 2003
Aktenzeichen : 11 Sa 183/03

Veröffentlicht : NZA - RR 2/2004

04. Februar 2004

26.02.2004